



Hygienekonzept TSV 09/31 Niederweimar

Tischtennis

Hygienebeauftragter ist für die TT-Abteilung:

Thomas Kutsch (Helwigswiese 18, 35043 Marburg, thomas.kutsch@web.de)

und Ansprechpartner für den Gesamtverein:

Fabian Kauffmann (Wilhelm-Gerlach-Straße 7, 35096 Weimar, fabiankauffmann@web.de).

Falls der Beauftragte bei Training oder Spielen nicht anwesend ist, wird eine Ersatzperson benannt.

1. Die Hygienekonzepte des DTTV und des HTTV gelten unmittelbar in ihrer jeweils gültigen Fassung, ebenso die Nutzungsbedingungen der Gemeinde Weimar, im Übrigen gilt ergänzend das Folgende.
2. Abstandsmarkierungen entfallen angesichts der geringen Zuschauerzahl, nicht jedoch das Abstandsgebot von mind. 1,5m.
3. Die Teilnahme am Training ist nur symptomfrei und geimpft, genesen oder negativ getestet gestattet.
4. Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist stets eine FFP2- oder medizinische Maske zu tragen.
5. Halle und Umkleiden (sofern zur Nutzung freigegeben) sind stets zu lüften (ggf. beide Eingangstüren öffnen).
6. Die Anwesenheit ist zu erfassen.

Das Konzept inkl. der Nutzungsbedingungen der Gemeinde Weimar wird bei Spielen den Gastmannschaften jeweils rechtzeitig vor einem Spieltag vorab zur Kenntnisnahme und Einhaltung zugesandt. Zuständig hierfür ist der jeweilige Mannschaftsführer.

Niederweimar, den 24.08.21

Thomas Kutsch, Hygienebeauftragter TT-Abteilung

Fabian Kauffmann, Ansprechpartner TSV Niederweimar

Informationsblatt

Anwesenheitsliste

Die Datenerfassung dient dazu, mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Dazu sind Namen und Kontaktdaten der Spieler zu erfassen. Der Zeitpunkt des Aufenthalts der Einrichtung ist dem jeweiligen Spielbericht zu entnehmen.

Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, die Erfassung der Daten aus rechtlicher Verpflichtung durch die CoronaVO im Bundesland Hessen. Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung.

Wer erfasst und verwahrt Ihre Daten? (Ist vom Heimverein auszufüllen)

Verein : TSV Niederweimar

Verantwortlicher (Name) : Fabian Kauffmann

Straße : Wilhelm-Gerlach-Straße 7

Postleitzahl : 35096

Ort : Weimar

Telefon : 0176 345 90 412

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Der Zweck ist die mögliche Nachverfolgung von Kontakten durch das Gesundheitsamt. **Die erfassten Daten dürfen und werden nur für den vorgenannten Zweck verwendet!** Die Daten werden nach maximal 30 Tagen gelöscht bzw. unleserlich entsorgt. **Empfänger der Daten ist nur das Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt.** Ab dann ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Nur wer seine Daten angibt, darf am Wettkampfbetrieb teilnehmen.



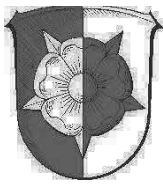
Begegnung:

am

Telefonnr.										
Ort										
Plz										
Straße										
Nachname										
Vorname										

Geschäftszeiten: montags, dienstags und donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags 08:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung: IBAN DE1451390000015339306 – BIC VBMHDE5F



Stand: 10.06.2020

Nutzungsbedingungen für die Vereinsnutzung von Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern und der Turnhalle Niederweimar durch sporttreibende Vereine und Interessengruppen während der Corona-Pandemie

I. Der **gesetzliche Rahmen** für die Nutzung von Sportanlagen wird derzeit vorgegeben durch die Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**) vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302) in der Fassung der letzten Änderung vom 10. Juni 2020.

Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist der Sportbetrieb in folgendem Umfang gestattet:

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,
2. Trainingsbetrieb, wenn
 - a) er kontaktfrei ausgeübt wird,
 - b) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (10 Personen) oder
 - c) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
 - d) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
 - e) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
 - f) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - g) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
3. Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Da weder in den Umkleieräumen noch in den Duschen feste Trennvorrichtungen angebracht sind, wäre bei der Benutzung zu beachten, dass diese höchstens von einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden.

Bei der geringen Anzahl, die somit die entsprechenden Räume nutzen könnten, haben wir uns dazu entschieden, die Umkleieräume und die Duschen weiterhin geschlossen zu halten.

Die Vereine sind verpflichtet, diese Anforderungen - ggf. auch künftig geänderte gesetzliche Anforderungen - im Rahmen der Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser zum Sporttreiben einzuhalten.

II. Darüber hinaus gelten **während der Corona-Pandemie** folgende **besondere Nutzungsbedingungen** für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde.

Vorbemerkung: Die Nutzung der kommunalen Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser für den Sportbetrieb hängt von der Selbstverpflichtung der Vereine zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte ab. Ganz entscheidend ist dabei, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts und weitere, das Infektionsrisiko mindernde

Maßnahmen im Trainingsbetrieb (und nach gesetzlicher Wiederzulassung im Wettkampfbetrieb) eingehalten werden. Hier sind die Vereine eigenverantwortlich in der Pflicht!

1. Soweit von den jeweiligen Fachverbänden Richtlinien erstellt wurden, sind diese verbindlich zu beachten, siehe <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
2. Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Einschätzung vollständig frei von Corona-Virus- oder sonstigen für Erkältungskrankheiten spezifischen Symptomen sind.
3. Der Trainingsbetrieb ist körper- und kontaktfrei zu gestalten. Insbesondere bei Kontakt und Mannschaftssportarten ist auf die Simulation von Wettkämpfen zu verzichten. Zum Beispiel ist Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder auf die Schultern klopfen zu unterlassen.
4. Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eigenständig zuständig und verantwortlich. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Vereine sind dazu aufgefordert ausreichend Flüssigseife in den jeweiligen Toilettenräumen zur Verfügung zu stellen. Einweghandtücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Wichtig ist die häufige und konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Vereine, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Nach Beendigung der Übung sind in den Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und der Sporthalle in Niederweimar sämtliche Schalter und Tür- sowie gegebenenfalls Fenstergriffe zu desinfizieren. Die Vereine müssen die hierfür erforderlichen Desinfektionsmittel vorhalten. Diese Desinfektionsmittel dürfen jedoch nicht in den Einrichtungen gelagert werden.
5. Es darf kein Bekleidungswechsel und keine Körperpflege in den Bürgerhäusern oder Dorfgemeinschaftshäusern und der Sporthalle Niederweimar erfolgen.
6. Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass Gruppen am Ein- bzw. Ausgang nicht aufeinandertreffen. Soweit es in einzelnen Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.
7. Sportler*innen nutzen soweit wie möglich ihre eigenen Materialien. Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich, sind eigene Sportmatten zu nutzen, ansonsten ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller im Rahmen der Übung anwesenden Personen (Sporttreibende, Betreuer*innen und Trainer*innen)-zu erfassen. Diese Daten dienen der Corona-Kontaktnachverfolgung durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden. Die erfassten Daten müssen für die Dauer eines Monats ab Übungsbeginn geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten werden und sind diesen auf Anforderung zu übermitteln. Nach Fristablauf sind alle erfassten Daten zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken. Werden die Angaben verweigert, ist die betreffende Person unverzüglich aus dem Bürgerhaus oder Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.
9. Zuschauer*innen sind in Bürgerhäusern oder Dorfgemeinschaftshäusern nicht gestattet.
10. Jeder Verein hat der Gemeinde Weimar (Lahn) eine verantwortliche Person mit Kontaktadresse und Telefonnummer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Nutzungsbedingungen zu benennen und mitzuteilen.
11. Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden. Kontinuität vermindert das Infektionsrisiko. Eine Höchstzahl von Teilnehmer*innen wird je nach Bürgerhaus bzw. Dorfgemeinschaftshaus festgelegt.
12. Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen. Eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)
Alte Bahnhofstraße 31
35096 Weimar (Lahn)



Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

COVID 19 – Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland

Überarbeitung | Stand 14.07.2021

Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12 | 60528 Frankfurt
T +49 69695019-0
F +49 69695019-13
dttb@tischtennis.de
www.tischtennis.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Welche Regelungen gelten?.....	2
Geimpft, Genesen, Getestet!.....	3
Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!	4
Hygienemaßnahmen umsetzen!.....	5
Rahmenbedingungen klären!.....	6
Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training.....	7
Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training.....	8
Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf	9

Präambel

Der Hauptzweck des Deutschen Tischtennis-Bundes ist die Förderung des Tischtennissports.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen seit längerer Zeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport inkl. Tischtennis betroffen, wobei dieser gefordert ist, seine Konzepte laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, auch, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu COVID-19 in den Bereichen Impfung, Testung und Genesung sich fortlaufend weiterentwickeln, auch im Hinblick auf neue Virusvarianten,

Sportartspezifisch sind dafür die nationalen Sportfachverbände verantwortlich, die sich u. a. an den Leitplanken des DOSB sowie den Zusatz-Leitplanken für den Hallen- und den Wettkampfsport orientieren sollen.

Im Sinne der Erfüllung des Verbandszweckes soll das vorliegende **Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes** aufzeigen, wie der Tischtennisport unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, ablaufen kann. Dies umfasst den klassischen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Vereinen und Stützpunkten, aber auch andere Settings wie die Kooperation Schule und Verein oder den Freiluftsport.

Tischtennis ist

- ein Individualsport,
- kein Kontaktsport und
- die Trainingspartner*innen bzw. Wettkampfgegner*innen sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Mit den notwendigen Anpassungen, die dieses Schutz- und Handlungskonzept beschreibt, ist Tischtennis deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Dieses Schutz- und Handlungskonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben angepasst.

Welche Regelungen gelten?

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen und haben Vorrang vor den in diesem Konzept genannten Maßnahmen. Das gilt sowohl hinsichtlich Lockerungen als auch hinsichtlich Verschärfungen.

Vielfach knüpfen die zuständigen staatlichen Stellen die Genehmigung des Sportbetriebs an das sportartspezifische **Covid-19-Schutzkonzept des jeweiligen Spitzenverbandes**. Dies erfolgt manchmal in der Form der verbindlichen Übernahme und manchmal als dringende Empfehlung.

Der DTTB legt mit seinen Untergliederungen hiermit ein sportartspezifisches Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennisport in Deutschland vor. Unter dem Vorbehalt der Übernahme durch die zuständigen staatlichen Stellen und den jeweiligen Veranstalter sind alle „**Maßnahmen**“ verbindliche Bestandteile dieses Schutz- und Handlungskonzeptes.

Darüber hinaus enthält dieses Schutz- und Handlungskonzept „**Optionale Hinweise**“. Diese dienen der Erläuterung oder enthalten weitergehende mögliche Maßnahmen, die jedoch keinen verbindlichen Charakter haben.

Die Abschnitte „Geimpft, Genesen, Getestet!“, „Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!“, „Hygieneregeln umsetzen!“ und „Rahmenbedingungen klären!“ enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten. Daran schließen sich weitere Abschnitte mit zusätzlichen Maßnahmen speziell für das Freiluft-Training, für das Hallen-Training und für den Wettkampf an.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär beim jeweiligen Veranstalter oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Zumindest für das Training bedeutet dies: **Zuständig ist der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes!**

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes zu entrichten hat.

Der Deutsche Tischtennis-Bund und seine Untergliederungen übernehmen mit diesem Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen eines Tischtennisstrainings oder -wettkampfs.

Der Deutsche Tischtennis-Bund fordert alle Vereine, Träger von Stützpunkten, Trainer*innen, Spieler*innen und Schiedsrichter*innen auf, sich an die Maßnahmen dieses Schutz- und Handlungskonzeptes zu halten.

Geimpft, Genesen, Getestet!

Maßnahmen

Sofern der jeweilige Veranstalter für den Zutritt zur Sporthalle oder einer anderen Indoor-Sportstätte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils zuständigen staatlichen Stelle keine abweichende Regelung trifft, gilt:

Der Zutritt zur Sporthalle oder einer anderen Indoor-Sportstätte ist nur Personen gestattet,

- die vollständig geimpft und seit deren letzter erforderlichen Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- die als genesen gelten (mindestens 28 Tage und max. sechs Monate nach einer positiven Labordiagnostik mit Nukleinsäurenachweis) oder
- ein negatives Ergebnis eines max. 48 Stunden alten PCR-Testes vorlegen oder
- ein negatives Ergebnis eines max. 24 Stunden alten Schnelltests vorlegen.

Der Nachweis erfolgt in digitaler Form (EU-Coronapass) oder durch Vorlage eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes (bspw. gelber Impfausweis).

Geimpfte und Genesene zählen bei etwaigen Begrenzungen der Personenzahl nicht mit.

Getestete müssen bei mehrtägigen Veranstaltungen nach spätestens 48 Stunden erneut einen negativen Test nachweisen. Bei einer festen Gruppe kann dies auch durch die gleichzeitige Durchführung eines beaufsichtigten Selbsttests im Freien erfolgen.

Kinder sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von diesen Regelungen ausgenommen.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, die sich zuvor in ausländischen Virusmutations-, Hochinzidenz- oder Risikogebieten aufgehalten haben.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Deutsche Tischtennis-Bund empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.

Optionale Hinweise

Verschärfung:

Als etwaiger Testnachweis wird nur ein negativer PCR-Test anerkannt, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Lockerung:

Als etwaiger Testnachweis wird zusätzlich auch ein tagesaktueller, zertifizierter Selbsttest (bspw. durch Betriebe oder Schulen) anerkannt.

Als etwaiger Testnachweis wird zusätzlich auch ein tagesaktueller beaufsichtigter Selbsttest anerkannt, der vor dem Betreten der Halle im Freien durchgeführt wird.

Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!

Maßnahmen

Die Sportart Tischtennis

Tischtennis ist ein Individualsport und gehört nicht zu den Kontakt-Sportarten, d. h. die Spieler*innen berühren sich grundsätzlich nicht.

Trainingspartner*innen oder Wettkampfgegner*innen, die sich am Tisch gegenüberstehen, sind durch den Tisch, also mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches), voneinander getrennt.

Nur im Doppel und Mixed spielen je zwei Spieler*innen auf derselben Tischhälfte, immer mindestens durch eine Armlänge (für den Schlag) voneinander entfernt.

Die Organisation

Alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten dürfen und für die das Abstandsgebot gilt, müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern halten. Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist in jedem Fall eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen (Für Kinder U 14 reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung aus)

In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind Regelungen für den Zutritt zu dieser zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.

Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen. Zur Abgrenzung mehrerer Tische werden Tischtennis-Umrandungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, andere geeignete Gegenstände genutzt. Bei Hallen mit Trennvorhängen sollte man auch zusätzlich diese nutzen.

Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.

Der Ablauf des Spiels

Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.

Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.

Auch während Spielpausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen, und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch.

Optionale Hinweise

Verschärfung:

Es wird auf Doppel und Mixed verzichtet.

Die Spielerinnen und Spieler bleiben auf ihrer Tischseite. Es erfolgt kein Seitenwechsel.

Lockerung:

Es entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, sofern sich ausschließlich Geimpfte und/oder Genesene in der Sportstätte aufhalten.

Hygienemaßnahmen umsetzen!

Maßnahmen

Alle am Aufbau der Tischtennistische und Abtrennungen beteiligten Personen waschen sich vor und nach dem jeweiligen Aufbau die Hände.

Jede/r Spieler*in nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Nutzer*innen-Wechsel zu reinigen.

Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.

Jede/r Spieler*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.

Beim Tischtennis in der Halle oder anderen Innenräumen wird jederzeit eine gute Belüftung des Spielortes gewährleistet. Sofern kein ständiger Durchzug gewährleistet werden kann oder die Halle über keine Luftaustauschanlage verfügt, ist 1x pro Stunde Stoßzulüften (z. B. durch Öffnen von Fenstern oder von Ein-/Ausgängen). Ist dies aus baulichen Gründen nicht möglich, gelten die Vorgaben der jeweils für die Halle zuständigen staatlichen Stelle.

Umkleideräume, Duschen und Toiletten können unter Beachtung des Abstandsgebotes genutzt werden.

Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

Rahmenbedingungen klären!

Maßnahmen

Sportorganisation

Jeder Verein bzw. Träger eines Stützpunktes benennt eine/n Hygiene-Beauftragte/n, der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht.

Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen. Entsprechende Regelungen können sich auch in Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen finden.

Information und Überwachung

In der jeweiligen Sportstätte oder sonstigen Spielanlage sind die zentralen Maßnahmen auszuhängen. Der/Die Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über das Schutz- und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den jeweiligen Verein bzw. Träger eines Stützpunktes.

Nachverfolgung

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer später festgestellten Infektion sind die Namen aller anwesenden Personen geeignet zu dokumentieren (bspw. über eine Tracing-App oder über Listen). Dies gilt auch für Begleitpersonen oder Zuschauer.

Die notwendigen Angaben umfassen Datum und Zeit des Aufenthaltes, Name und Vorname, Wohnanschrift sowie eine Telefonnummer. Sind die Daten bereits vorhanden und für den Verantwortlichen jederzeit verfügbar (bspw. über die Mitgliederdatei), kann auf die erneute Erfassung der Wohnanschrift verzichtet werden.

Optionale Hinweise

Der Einsatz von Schiedsrichtern und weiteren Mitarbeitern innerhalb von Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (gemäß Veröffentlichung RKI) erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Gleiches gilt für Schiedsrichter und weitere Mitarbeiter, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (gemäß Veröffentlichung RKI) aufgehalten haben.

Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training

Maßnahmen:

Keine.

Optionale Hinweise

Tischtennis wird im Freien auf Schulhöfen, Spielplätzen, in Parks oder auch in Freibädern vereinsungebunden gespielt. Die Vorgaben richten sich nach der jeweiligen Örtlichkeit und müssen nicht automatisch den Vorgaben für Sportstätten entsprechen.

Bei Tischen im öffentlichen Raum muss zudem mit einer Fluktuation und Durchmischung der anwesenden Personen gerechnet werden.

Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training

Maßnahmen

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche).

Trainingstische/Spielräume (Boxen)

Die maximale Anzahl der Tische ist abhängig von den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche). Vielfach werden die Tische mit Umrandungen begrenzt (Boxen). Innerhalb dieser Vorgaben gelten ca. 5 x 10 Meter pro Box als Richtmaß.

Durchführung des Trainings

Bei einem Einzeltraining darf der/die Trainer*in mit dem/der Spieler*in Balleimer-/ Robotertraining machen. Dabei ist in jedem Fall ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Trainer*in und Spieler*in durchgängig einzuhalten. Die Bälle werden mit einem Netz gesammelt. Diese Box ist so abzutrennen, dass die Bälle innerhalb der Box verbleiben.

Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

Maßnahmen:

An- und Abfahrt

Bei der An- und Abfahrt gelten die Vorgaben der für die Örtlichkeit zuständigen staatlichen Stelle.

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche und/oder bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung). Die Zahl der anwesenden Personen ist möglichst zu minimieren. Ist die Kapazität begrenzt, wird die Anzahl mittels einer Prioritätenfolge gesteuert (Spieler*innen, Organisator*in, Schiedsrichter*innen, Helfer*innen, Betreuer*innen, Medienvertreter*innen, Zuschauer*innen).

Personen, für die das Abstandsgebot gilt, halten einen Abstand von 1,5 Metern. Dies gilt beispielsweise auch für Nebenräume und Tribünen und pausierende Spieler auf der Mannschaftsbank, so dass wir statt Mannschaftsbänken die Nutzung von Stühlen empfehlen. Notwendige Abstände sind angemessen zu kennzeichnen.

Ein- und Ausgang sowie die wesentlichen Wegebeziehungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Sofern räumlich umsetzbar, wird dabei nach dem Einbahnstraßenprinzip verfahren, um gegenfließende Begegnungen zu vermeiden und den Abstand jederzeit zu wahren.

Auf die Verwendung zusätzlicher Materialien, die nicht zwingend für den Wettkampf i. e. S. erforderlich sind, wie bspw. Zählgeräte und Handtuchboxen ist möglichst zu verzichten. Sofern diese eingesetzt werden, soll das einzelne Gerät jeweils nur von einer einzigen Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Geräte bei jedem Wechsel des Nutzers zu reinigen.

Beim Einsatz eines Mikrofons erhält dieses eine Schutzhülle (bspw. einen Gefrierbeutel oder eine kleine Plastiktüte), die bei jedem Wechsel eines Nutzers ausgetauscht wird.

Zugang zur Halle

Der Zutritt ist zu kontrollieren.

Wettkampftische/Spielräume (Boxen)

Innerhalb der behördlichen Vorgaben gelten im Regelfall auf Landesebene 5 x 10 Meter und auf Bundesebene 6 x 12 Meter pro Box als Richtmaß.

Speisen und Getränke

Angebot und Verkauf von Getränken und Speisen erfordern eine Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle und ggf. die Umsetzung eines zusätzlichen Hygienekonzeptes.

Spielordnungen

Parallel zu diesem Schutz- und Handlungskonzept, werden zudem die jeweiligen Spielordnungen auf möglicherweise geänderte Rahmenbedingungen für den Wettkampfbetrieb angepasst (z.B. Spielsystem, Stammspielerstatus, Spielverlegungen) bzw. werden Ablaufpläne für Wettkämpfe erstellt.